



## Antragsformular Änderung der Begünstigtenordnung (Todesfallkapital)

Sind bei der PKSL keine Änderungen der Begünstigtenordnung eingegangen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt. Die PKSL richtet beim Tod von versicherten Personen oder Personen, die eine Invalidenrente der PKSL beziehen, ein Todesfallkapital gem. Art. 40 des Vorsorgereglements der PKSL aus. **Die versicherte Person oder eine Invalidenrente beziehende Person kann der PKSL mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist.**

### Versicherte Person

Name/Vorname	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>		
Zivilstand	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

### Änderung der Begünstigtenordnung

#### 2. Prioritätengruppe

- Person, mit der die verstorbene Person während mindestens 5 Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat.
- Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind
- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen müssen

Name/Vorname	<input type="text"/>		
Adresse, PLZ/Ort	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Anteil Todesfallkapital in %	<input type="text"/>

Name/Vorname	<input type="text"/>		
Adresse, PLZ/Ort	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Anteil Todesfallkapital in %	<input type="text"/>



**3. Prioritätengruppe**  
**- Kinder der versicherten Person**

Name/Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Geburtsdatum  Anteil Todesfallkapital in %

Name/Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Geburtsdatum  Anteil Todesfallkapital in %

Name/Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Geburtsdatum  Anteil Todesfallkapital in %

**4. Prioritätengruppe**  
**- Eltern und Geschwister der versicherten Person**

Name/Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Geburtsdatum  Anteil Todesfallkapital in %

Name/Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Geburtsdatum  Anteil Todesfallkapital in %

Name/Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Geburtsdatum  Anteil Todesfallkapital in %

Datum

Unterschrift versicherte Person

---

Die Voraussetzungen des Anspruchs für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals müssen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein. **Die anspruchsberechtigten Personen müssen ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person bei der PKSL geltend machen und die Anspruchsvoraussetzungen nachweisen.** Die Bezeichnung der begünstigten Personen bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf verbindlich.

## **Todesfallkapital** (Art. 40 des Reglements)

<sup>1</sup> Die PKSL richtet beim Tod von versicherten Personen oder Personen, die eine Invalidenrente der PKSL beziehen, ein Todesfallkapital in der in Abs. 3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. die verstorbene Person hat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- b. die verstorbene Person hinterlässt entweder Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2 lit. a, c oder d, oder die verstorbene Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2 lit. b und hat die von ihr begünstigten Personen zu Lebzeiten auf dem Musterformular der PKSL schriftlich mitgeteilt;
- c. die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten oder der eine Invalidenrente beziehenden Person.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

a. **1. Prioritätengruppe**

- Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin der verstorbenen Person mit Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 37.

b. **2. Prioritätengruppe**

Falls sie von der verstorbenen Person begünstigt worden sind:

- Person, mit der die verstorbene Person während mindestens fünf Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
- Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

c. **3. Prioritätengruppe**

- Kinder der versicherten Person.

d. **4. Prioritätengruppe**

- Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die verstorbene Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

<sup>3</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1., 2. und 3. Prioritätengruppe 100 Prozent und für die 4. Prioritätengruppe 50 Prozent. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 45 Abs. 3 lit. a berechnet.

<sup>4</sup> Die versicherte oder eine Invalidenrente beziehende Person kann der PKSL schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

<sup>5</sup> Personen, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Partnerschaftsrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.